

Az.: 2 A 206/08  
4 K 1689/05



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Kläger -  
- Antragsteller -

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH)  
vertreten durch den Rektor  
Friedensstraße 120, 02929 Rothenburg

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Laufbahnprüfung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn

am 9. März 2010

### **beschlossen:**

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 23. Januar 2008 - 4 K 1689/05 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

### **Gründe**

Der zulässige Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat Erfolg.

Die Berufung ist gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen und vom Kläger vorgetragen worden sind.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschl. v. 16.4.2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).

So liegt es hier. Das Verwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass der Stellvertreter des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fehlerhaft bestellt worden ist. Da der Stellvertreter die Auswahl der Erst- und Zweitkorrektoren vorgenommen habe, sei diese ebenfalls fehlerhaft erfolgt. Diese Würdigung des Verwaltungsgerichts dürfte nicht zu beanstanden sein. Der Kläger zieht aber zutreffend die weitere Erwägung des Verwaltungsgerichts, es könne ausgeschlossen werden, dass die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein ordnungsgemäß bestellter Stellvertreter andere Korrektoren bestellt hätte, in Zweifel. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt sowohl bei Verfahrensfehlern als auch bei Korrektur- und Bewertungsfehlern eine Kausalitätsprüfung in Betracht. Bei

gegebener Veranlassung ist zu prüfen, ob Auswirkungen dieser Fehler auf das Ergebnis der Prüfungsentscheidung (ausnahmsweise) ausgeschlossen werden können. Lässt sich dies mit der erforderlichen Gewissheit feststellen, so folgt - wie bei unwesentlichen Verfahrensfehlern - aus dem Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28, 29 SächsVerf i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf), dass ein Anspruch auf Prüfungswiederholung oder Neubewertung nicht besteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 4.5.1999 - 6 C 13.98 -, juris Rn. 48). Hier lässt sich nicht mit der nötigen Gewissheit feststellen, dass die Vorsitzende oder ein ordnungsgemäß bestellter Stellvertreter dieselben Korrektoren bestellt hätte. Allein aus der Tatsache, dass nach der ständigen Verwaltungspraxis nur diejenigen als Korrektoren herangezogen wurden, die das Fach auch unterrichten, kann auf die nötige Gewissheit, dass auch die Vorsitzende oder ein ordnungsgemäß bestellter Stellvertreter dieselben Korrektoren bestellt hätte, nicht geschlossen werden. Rechtlich bestand keine Einschränkung, ausschließlich oder vorrangig die das Fach unterrichtenden Dozenten als Korrektoren zu bestellen. Somit bestand zwar eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein ordnungsgemäß bestellter Vertreter dieselben Korrektoren bestellt hätte; gewiss war dies aber nicht.

Nachdem die Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen ist, kann dahinstehen, ob die Rechtssache auch grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

### **Belehrung zum Berufungsverfahren**

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabeangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, denen satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, denen Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Grünberg

Dehoust

Hahn